

MARGIT KONRAD, Bereich Völkerrecht der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Zur Verantwortlichkeitsregelung für Schäden aus Weltraumaktivitäten

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Aktivität der Staaten im Weltraum sind in den letzten Jahren völkerrechtliche Verträge abgeschlossen worden, die u. a. Grundsätze über die Haftung für Schäden enthalten, die bei Weltraumunternehmungen verursacht werden. Diese Regelungen, insbesondere die am 29. November 1971 von der XXVI. UN-Vollversammlung angenommene Konvention über die internationale Haftung für Schäden, die von Weltraumobjekten verursacht wurden<sup>1/</sup>, beanspruchen unter zwei Gesichtspunkten allgemeines Interesse: Sie gehören einmal zu den jüngsten Haftungsregelungen, die zwischen Staaten vereinbart wurden, und befassen sich mit jenem Bereich der internationalen Zusammenarbeit der Staaten, bei dem besondere Risiken rechtlich wirken. Sie sind zum anderen sowohl für Haftungsfragen auf dem Gebiet der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit als auch für die Entwicklung des internationalen Haftungsrechts von Interesse.

### Völkerrechtliche Grundlagen der Verantwortlichkeitsregelung

Der „Vertrag über die der Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zugrunde liegenden Prinzipien“ vom 27. Januar 1967 (Weltraumvertrag)<sup>2/</sup> enthält eine umfassende, wenn auch im Detail noch nicht konkret bestimmte Verantwortlichkeitsregelung für Weltraumaktivitäten. Der Vertrag ist eine grundsätzliche Regelung, deren nähere Ausgestaltung dem Unterausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraumes bei den Vereinten Nationen empfohlen wurde. Das geschah durch die am 29. November 1971 angenommene Resolution 2777/XXVI.

Artikel VI des Weltraumvertrages bestimmt: „Die Vertragspartner tragen die internationale Verantwortung für die nationalen Unternehmungen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unabhängig davon, ob solche Unternehmungen von staatlichen Organen oder nichtstaatlichen Körperschaften ausgeführt werden, sowie dafür, daß die nationalen Unternehmungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden. Für die Tätigkeit nichtstaatlicher Körperschaften im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer<sup>IV</sup>

Himmelskörper ist die Genehmigung und die ständige Überwachung durch den betreffenden Teilnehmerstaat des Vertrages erforderlich...“<sup>3/</sup>

Damit enthält dieser Artikel zwei wesentliche Aussagen:

- Die Weltraumtätigkeit wird zu einem nationalen Unternehmen erklärt, das in jedem Fall vom Staat zu genehmigen und zu überwachen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Weltraumtätigkeit von staatlichen Organen oder von privaten Körperschaften durchgeführt wird.
- Die Staaten tragen international die Verantwortung für die Einhaltung der im Weltraumvertrag festgelegten Prinzipien.

Die dem Weltraumvertrag zugrunde liegenden Prinzipien wurden bereits in der Resolution 1962/XVIII (Prinzipien-Deklaration) festgelegt, die einstimmig von der UN-Vollversammlung gebilligt wurde. Sie stellen eine Konkretisierung der Prinzipien des allgemeinen demokratischen Völkerrechts entsprechend den Bedingungen des Weltraumes dar.<sup>4/</sup> Damit ist die Funktion der Verantwortlichkeitsregelung des Art. VI des Weltraumvertrages klar umrissen: Sie dient, wie das Institut der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt, sowohl der Durchsetzung der allgemein anerkannten Prinzipien des demokratischen Völkerrechts als auch der Einhaltung der besonderen, zwischen den Staaten vertraglich vereinbarten Normen.

### Die Staaten als Träger der Verantwortlichkeit

Der Weltraumtätigkeit ist sowohl ein nationales als auch ein internationales Element eigen. Das nationale Element resultiert aus dem souveränen Recht jedes Staates, entsprechend seinen Möglichkeiten und seiner innerstaatlichen Gesetzgebung die Weltraumaktivität zu organisieren und durchzuführen. Der Staat kann also z. B. Weltraumunternehmungen auch privaten Körperschaften überlassen bzw. deren Zusammenschluß zu internationalen Organisationen zustimmen. Zum anderen — und darin besteht das internationale Element der Weltraumtätigkeit — sind diese Unternehmungen auf die Erforschung und Nutzung eines Gebietes gerichtet, das nicht Territorium des Startstaates ist, sondern ein Raum, der allen Staaten zur friedlichen Forschung und Nutzung freisteht.

<sup>1/3/</sup> Zitiert nach Neue Zeit 1967, Heft 6, S. 39.

<sup>4/</sup> In Resolutions-adopted by the GA during its 18th session A/5515 p. 15.

<sup>1/</sup> TJN-Resolution 2777/XXVI, UN-Doc. A/8528.

<sup>2/</sup> Vgl. Neue Zeit 1967, Heft 6, S. 38 ff.